



## Anlage 3 der Richtlinie der KVBB zur Anerkennung von Praxisnetzen

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
GB 4 / FB Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam

### Antrag zur Anerkennung von Praxisnetzen gem. § 87b Abs. 4 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der KVBB zur Anerkennung von Praxisnetzen

Hiermit beantragt das Praxisnetz \_\_\_\_\_

die Anerkennung durch die KVBB gemäß § 87b Abs. 4 SGB V.

<b>Geschäftsstelle:</b> (Anschrift)			
<b>Ansprechpartner:</b>			
<b>Telefon:</b>		<b>Fax:</b>	
<b>E-Mail:</b>			
<b>Geschäftsführer:</b>			
<b>Ärztlicher Leiter/ Koordinator:</b>			

Das Praxisnetz \_\_\_\_\_ beantragt die Anerkennung gemäß

**Basis-Stufe**

**Stufe I**

**Stufe II**

Dem Praxisnetz gehören \_\_\_\_\_ (Anzahl) vertragsärztliche und \_\_\_\_\_ (Anzahl) psychotherapeutische Praxen an.

- Das Praxisnetz hat sich zusammengeschlossen in der Rechtsform
- einer Personengesellschaft (GbR, Partnerschaftsgesellschaft, etc.)
  - einer eingetragenen Genossenschaft
  - eines eingetragenen Vereins
  - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Praxisnetz besteht seit \_\_\_\_\_ (Datum)

Die Ärzte des Praxisnetzes erklären verbindlich die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze gemäß § 2 der Richtlinie:

- (1) Die Kooperation innerhalb des Praxisnetzes erfolgt unter Beachtung geltender berufs- und sozialrechtlicher Bestimmungen. Die freie Arztwahl und die freie Wahl der Inanspruchnahme anderer Gesundheitsberufe durch die Patienten bleiben unberührt.
- (2) Der ungehinderte Zugang der Patienten zu den Versorgungsangeboten des Praxisnetzes ist zu gewährleisten, unabhängig davon, in welcher Krankenkasse der betreffende Patient versichert ist.
- (3) Die Praxen verpflichten sich zur Sicherstellung der Patientenversorgung in der betreffenden Region, das kollegiale Zusammenwirken mit nicht an dem jeweiligen Praxisnetz beteiligten Vertragsärzten zu pflegen. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot der Beeinflussung von Patienten bei der Inanspruchnahme vertragsärztlicher Versorgungsangebote außerhalb des Praxisnetzes.
- (4) Das Praxisnetz erklärt seine Bereitschaft, bei der Behebung von Versorgungsdefiziten und bei der Beseitigung mitzuwirken. Die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung von Versorgungsdefiziten in der Region wird vorausgesetzt.
- (5) Die Praxisnetze haben die Abrechnungsbestimmungen und -vorgaben der KVBB in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und umzusetzen.
- (6) Es ist für alle Praxen des jeweiligen Praxisnetzes die Anbindung an das Sichere Netz der KVen gewährleistet.

### **Verpflichtungserklärung:**

Das Praxisnetz verpflichtet sich, die geforderten Strukturvorgaben, Ziele und Kriterien dieser Richtlinie zu erfüllen. Sobald die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, wird dies umgehend der KVBB angezeigt.

Das Praxisnetz verpflichtet sich, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch einzuhalten.

### **Einwilligungserklärung**

Das Praxisnetz willigt ein, dass die in der Richtlinie genannten Daten zu Evaluationszwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Nutzung der Daten zum Zwecke der Evaluation erfolgt intern in pseudonymisierter und bei einer Übermittlung an ein wissenschaftliches Institut in anonymisierter Form.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die KVBB die jederzeitige Prüfung der nach den §§ 4 und 5 geforderten Voraussetzungen vorbehält.

**Alle erforderlichen Unterlagen der in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise zur beantragten Anerkennungsstufe sind dem Antrag beigelegt.**

(Eine Entscheidung zum Antrag kann durch die KVBB nur bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise getroffen werden.)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift leitender Arzt/ Koordinator

---

Unterschrift Geschäftsführer/ Vorstand